

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. St. Lukas-Gemeinde Bennien

(am 11. Dezember 2024 vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Lukas-Gemeinde Bennien beschlossen)

In Anlehnung an das "Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte" haben ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde Bennien, darunter der Kirchenvorstand, für die Kirchengemeinde Bennien folgendes Schutzkonzept für die Kirchengemeinde Bennien erarbeitet.

A. Grundsatzerklärung der Ev.-luth. St. Lukas-Gemeinde Bennien gegen Gewalt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Lukas Gemeinde Bennien mit dem Pfarramt und die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben sich auf diese Grundsatzerklärung gegen Gewalt verständigt:

Gemeinsam unternehmen wir alle notwendigen Maßnahmen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeitenden, Schutzbefohlenen und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden. Diese Maßnahmen machen die Haltung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bennien gegen Gewalt und für den Schutz aller Menschen in sämtlichen Arbeitsbereichen deutlich. Grundsätzlich sollen die "Grundsätze der gewaltfreien Kommunikation" (Marshall Rosenberg; z.B. Wünsche statt Befehle äußern) berücksichtigt werden.

In der gesamten Ev.-luth. Kirchengemeinde Bennien gilt daher: Wir tolerieren keine Gewalt.

Zum Schutz aller Personen in unserem Verantwortungsbereich dulden wir keinesfalls

- Jede Form körperlicher und psychischer Gewalt
- Ausdruck von Gewaltfantasien
- Sexuelle Übergriffe und verbale sexuelle Belästigung
- Bedrohungen, Beleidigungen und Einschüchterungen
- Verleumdung und üble Nachrede
- Stalking, Mobbing und Bossing
- Sachbeschädigungen

Erklärung

- Für Maßnahmen gegen Gewalt werden organisatorische Mittel zur Verfügung gestellt, wobei wir vom Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte unterstützt werden.
- Betroffene von Gewalt erhalten unseren Schutz und unsere Unterstützung.
- Für Täter und Täterinnen hat Gewaltausübung unmittelbare strafrechtliche Konsequenzen.
- Alle Mitarbeitenden, insbesondere die Leitung, sind für die Umsetzung erforderlicher und verabredeter Maßnahmen gemeinsam verantwortlich.

B. Verhaltenscodex der Ev.-luth. St. Lukas-Gemeinde Bennien

Angelehnt an den Verhaltenscodex des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte gilt für uns folgender Codex:

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen und setzen uns für Offenheit und Toleranz gegenüber allen Menschen ein.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Strukturen, die Täterinnen oder Täter schützen, wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet.

3. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstandsgebot und wir beachten das Abstinenzgebot, missbrauchen mithin keine Machtpositionen.

5. Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

6. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unserer Kirchengemeinde achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen derer, die bei uns haupt- oder ehrenamtlich mitarbeiten.

8. Wahrnehmung und Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte, sie vertretende Personen an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ein reflektierter Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z. B. beim Umziehen oder Duschen) sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Zu Beginn von Freizeiten, Fahrten, Gruppen und ggf. Veranstaltungen findet mit den Teilnehmenden eine Sensibilisierung und Auseinandersetzung hinsichtlich Anfertigen, Posten und Verwenden von Bild- und Tonaufnahmen statt, die darauf hinwirkt, die oben angeführten Verhaltensregeln zu achten.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Beim Wahrnehmen unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

C. Ergebnisse und Dokumentation der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse für die Kirchengemeinde Bennien hat im Oktober und November 2024 stattgefunden. An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt (Name, Funktion / Arbeitsbereich):

Katharina Götzl (Kirchenvorstand)

Matthias Hasselblatt (Pastor, Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

Sabine Schröder (Kirchenvorstand)

Die Zielgruppen unserer Angebote wurden dadurch beteiligt, dass beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende an der Risiko- und Ressourcenanalyse mitwirkten.

Unsere Kirchengemeinde hält viele Angebote für eine große Zielgruppe bereit. Zum Zeitpunkt der Risiko- und Ressourcenanalyse gab es: Chöre (Kinderchor, Lukas-Chor, Posaunenchor), Frauenfrühstück, Frauentreff, Gemeindefeste, Gottesdienste, Handarbeitskreis, Kindergottesdienst, Kindernachmittage, Kirchenvorstand, Konfirmandenarbeit, Spielenachmittag und sonstige Veranstaltungen.

Bei der Begehung der Räume und Außenanlagen sind folgende Orte aufgefallen bzw. es wurde über folgende Orte berichtet, an denen sich Menschen "unwohl" fühlen bzw. wo ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht:

Ort	Grund (ggf.)	Idee zur Risikominimierung (ggf.)
Keller des Gemeindehauses	es gibt Verstecke; Dunkelheit	hellere Beleuchtung
Zwischengang zwischen Gemeindehaus und Kirche	kein Tageslicht; eng	
Dachboden	steile, enge Treppe; weitläufiger Dachboden; nicht abschließbar	Türschloss

Kirchliche Arbeit kann strukturell bedingt ein Risikoort für Menschen in Abhängigkeiten sein. Wir sind uns bewusst, dass wir in unserer Arbeit in der Kirchengemeinde mit Personen mit Schutzbedarf und mit erhöhtem Schutzbedarf zu tun haben.

Wir sind uns bewusst, dass allen ein respektvoller und freundlicher Umgang miteinander guttut.

Wir sind uns bewusst, dass alle ihre Bedarfe, Wünsche und Meinungen in angemessener Weise frei äußern können, ohne negative Reaktionen befürchten zu müssen, und dass mit Kritik konstruktiv umgegangen wird.

Uns ist bewusst, dass Leitungspersonen eine Machtposition haben und dass sie diese auch missbrauchen können, z.B. wenn sie ihre Macht auf andere Bereiche ausdehnen.

Der Verhaltenscodex (siehe oben B) gibt unsere Regeln in Bezug auf Nähe und Distanz im Umgang miteinander wieder.

Zum Zeitpunkt der Risiko- und Ressourcenanalyse gab es in der Kirchengemeinde Bennien folgende Ressourcen (schützende Maßnahmen und Regeln), die in das hier vorliegende Schutzkonzept integriert sind:

- Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGBVIII mit dem Landkreis Osnabrück (Beschluss des Kirchenvorstandes Bennien vom 15. Februar 2023)
- Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte (Beschluss der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte vom 24. September 2024)

Kirchengemeinde Bennien: Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung*

Ich habe das Schutzkonzept der Ev.-luth. St. Lukas-Gemeinde Bennien verstanden, sehe es als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zu seiner Einhaltung beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §171 sowie §§174-184 I des Strafgesetzbuch informiert (siehe die Hinweise in der Anlage).

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII bezeichneten Straftat (siehe Hinweise in der Anlage) rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte und Selbstverpflichtung

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte und seinem Synoden-Beschluss vom 24. September 2024 nehme ich das Schutzkonzept (Schutz vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt) des Kirchenkreises und meiner Kirchengemeinde und insbesondere die Umgangs- und Verhaltensregeln des Kirchenkreises zur Kenntnis. Ich habe diese Regeln verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Bestätigung der Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung für beide Schutzkonzepte

Name: _____

Adresse: _____

Arbeitsbereich: _____

Ort, Datum

Unterschrift

* Wer das Unterschreiben der Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung verweigert, darf im Bereich der Kirchengemeinde Bennien nicht mitarbeiten; eine entsprechende Regelung gilt für das Schutzkonzept des Kirchenkreises.

Anhang

A. Strafgesetzbuch

- §171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
- §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (insbesondere von behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen / unter Ausnutzung einer Amtsstellung / unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- §177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- §178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §180a Ausbeutung von Prostituierten
- §181a Zuhälterei
- §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 Exhibitionistische Handlungen
- §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §184(a-l) Verbreitung pornographischer Inhalte // Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte; Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte; Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen; Ausübung der verbotenen Prostitution; Jugendgefährdende Prostitution; Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen; Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen; Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- §201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §232-233a Menschenhandel / Zwangsprostitution / Zwangsarbeit / Ausbeutung der Arbeitskraft / Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung §234 Menschenraub
- §235 Entziehung Minderjähriger
- §236 Kinderhandel

§72a SGB VIII bezieht sich auf Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

B. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.